

ALPE LOASA

Genossenschaft Loasa

Statuten

Version: 2021

vom 24.04.2021

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen GENOSSENSCHAFT LOASA (nachfolgend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Seon AG. Die ist im Handelsregister eingetragen.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt:
1. Die Erhaltung und Förderung des Lebens- und Kulturraums und seiner Biodiversität durch die Betreibung einer Land- und Forstwirtschaft nach ökologischen Gesichtspunkten. (nach den Richtlinien der SGBL)
 2. Führen eines Erfahrungs- und Bildungszentrums in den Bereichen Natur, Handwerk, Zusammenleben, Ökologie in welchem Lager und Kurse durchgeführt werden.
 3. Die Erhaltung, Renovation und Ausbau der Gebäude auf der Alp Loasa, insbesondere auch der Nevere. Die Arbeiten werden soweit als möglich in Zusammenarbeit mit Freiwilligen durchgeführt.
 4. Die Genossenschaft kann Land und Gebäude erwerben, PächterInnen anstellen und Kooperationen eingehen.
 5. Die Genossenschaft ist ausschliesslich gemeinnützig tätig; sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele der Genossenschaft ideell und finanziell unterstützen und mindestens einen **Genossenschaftsanteilschein** von **Fr. 500.—** erwerben, welcher die Anerkennung der Statuten enthält.

- Art. 4 Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Einem abgewiesenen Bewerber/einer abgewiesenen Bewerberin steht das Rekursrecht an die Generalversammlung (GV) zu. Der Rekurs ist samt Begründung innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Abweisung bei der Verwaltung z. Hd. der GV schriftlich einzureichen.
- Art. 5 Für die **Verbindlichkeit** der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
- Art. 6 Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein(e) Genossenschafter(-in) durch eine(n) andere(n) Genossenschafter(-in) oder einen anderen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein(e) Genossenschafter(-in) kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Austritt und Ausschluss

- Art. 7 **Ausscheidende Mitglieder** haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum Bilanzwert des Austrittsjahres, höchstens jedoch zum Nominalwert. Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist berechtigt, die Rückzahlung um weitere 2 Jahre hinauszuschieben
Die **Kündigungsfrist** beträgt 6 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Bis Ende Juni muss die schriftliche Kündigung in den Händen der Verwaltung sein, damit sie auf Ende Jahr in Kraft tritt.
- Art. 8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane, wegen anderweitiger Nichterfüllung gegenüber der Genossenschaft oder wegen Verletzung ihrer Interessen. Dem ausge-

schlossenen Mitglied steht das gleiche Rekursrecht zu, wie dem/der abgewiesenen Aufnahmebewerber(-in).

Von ausgeschlossenen Mitgliedern gezeichnete Anteilscheine und allfällige Guthaben von der Genossenschaft unterliegen den in den Statuten oder Verträgen festgelegten Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen.

Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden beschafft durch:

- a. Die Ausgabe von **Anteilscheinen**, die auf den Namen lauten, im Betrag von: 500.--, 1 000.--, 5 000.— Franken.
- b. Ertrag aus der Landwirtschaft und Holzverkauf
- c. Lagerbeiträge
- d. Vermietung
- e. Aufnahme von **Darlehen**, verzinster und unverzinst.
- f. Mitgliederbeiträge nach Bedarf, z. B. bei Budgetfehlbetrag
- g. Schenkungen, Spenden

Organe

Art.10 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die **Generalversammlung**
2. Die **Verwaltung**
3. Die **Kontrollstelle**

Art. 11 In die **Befugnisse** der **Generalversammlung** fallen:
a. Die Wahl der Verwaltung, Präsidium und der Kontrollstelle.
b. Abnahme des Tätigkeitsberichtes

- c. Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle. Entlastung der Verwaltung.
- d. Abnahme des Voranschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Festsetzung eines allfälligen freiwilligen Genossenschaftsbeitrags.
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- f. Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht wurden.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Das Protokoll wird den GenossenschaftlerInnen zugestellt.
Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle es beschliesst oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.
Traktandierungs-Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an die Verwaltung zu richten.

Art. 13 Die **Verwaltung** umfasst **3** – 8 Mitglieder, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Verwaltung ist befugt, die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise zu delegieren, und die entsprechenden Weisungen zu erteilen oder Verträge abzuschliessen, z.B. Pacht.

Beschlussfähig ist die Verwaltung nur, wenn mindestens 3 Mitglieder **teilnehmen**. Die Beschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Sofern kein Verwaltungsmitglied eine mündliche Beratung

verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig (auch E-Mail).

Die Kompetenzsumme der Verwaltung für nicht budgetierte Geschäfte beträgt pro Jahr höchstens Fr. 10'000.--.

Die Mitglieder der Verwaltung sind kollektiv zu zweien unterschrittsberechtigt.

Die Verwaltungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschaftler(-innen) erfolgen schriftlich (auch E-Mail).

Art. 14 Die Rechnung und die Bilanz werden zwingend durch eine **Kontrollstelle** geprüft. Diese erfasst zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht. Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer zertifizierten Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Eine **Auflösung, Liquidation** oder **Fusion** kann von der GV nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation vollzieht sich gemäss Art.911 und ff OR. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation.

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag der Verwaltung. Eine Verteilung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 16 Soweit diese Statuten keine anderslautenden Regelungen enthalten gelten die Bestimmungen des OR Art. 828 – 926.

Wettingen, den 19. November 1989

Wettingen, den 23. März 1990

Wettingen, den 15. November 1991

Wettingen, den 5. März 2005

Wettingen, den 7. März 2009

Seon, den 6. März 2010

Seon, den 5. März 2011

Seon, den 24. April 2021

Der Präsident

Der Aktuarin:

Pius Baumgartner

Gaia Fortunato